

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A-Trust für qualifizierte digitale Zertifikate a.sign uni

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Verkauf von Zertifikaten sowie von Token (z. B. Smart Card) samt den dazugehörigen Dienstleistungen durch A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH (kurz A-Trust genannt) als Zertifizierungsdiensteanbieter, an einen Signator, sowie das Rechtsverhältnis zwischen A-Trust und Organisationen, für deren Angehörige Zertifikate ausgestellt werden. Im folgenden wird für den Signator und die Organisation vereinfachend der Begriff Signator verwendet. Abweichende AGB des Signators finden keine Anwendung.
2. A-Trust bedient sich für die Kontaktaufnahme mit dem Signator der sogenannten Registrierungsstellen (Registration Authority, RA; Universitäten, etc.). Diese haben die Aufgabe, die für die Unterhaltung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Signator und A-Trust notwendigen Maßnahmen zu setzen.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden mit der sonstigen Leistungsbeschreibung (Certificate Policy, Certification Practice Statement) und den Entgeltbestimmungen der A-Trust in der jeweils gültigen Form die Vertragsgrundlage der abgeschlossenen Vereinbarung.
4. Änderungen der AGB werden dem Signator schriftlich mitgeteilt und sind der Homepage unter http://www.a-trust.at/docs/agb/a-sign_uni zu entnehmen. Ändert A-Trust die AGB, so hat der Signator die Möglichkeit, binnen eines Monats nach Zustellung der neuen AGB an die im Anmeldeformular angegebene Adresse den Vertrag zu kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikates, wobei bis zu diesem Zeitpunkt die ursprünglichen AGB in Geltung sind. Sollte der Signator binnen eines Monats keine Kündigung aussprechen, gelten die AGB in geänderter Form als akzeptiert.
5. Die Unwirksamkeit einzelner in diesen AGB genannter Bestimmungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.
6. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Signator und A-Trust unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Im Verhältnis zu ausländischen Signatoren wird die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Als Gerichtsstand wird ausschließlich das Handelsgericht Wien vereinbart. Hat der Verbraucher im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Beschäftigungsort, ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der Ort der Beschäftigung oder gewöhnliche Aufenthalt liegt.
8. A-Trust zertifiziert die vom Signator vorgelegten Daten für ein qualifiziertes Zertifikat. Der Teil der Signaturerstellungseinheit (a.sign uni Karte) mit den Signaturerstellungsdaten sowie den zugehörigen Signaturprüfdaten wird von A-Trust nach einem geprüften Verfahren erstellt bzw. nach einem geprüften Verfahren generiert. Zur detaillierten Leistungsbeschreibung wird auf die Certificate Policy verwiesen. Diese wird von A-Trust elektronisch jederzeit (unter http://www.a-trust.at/docs/cp/a-sign_uni).
9. A-Trust erzeugt die a.sign uni Karte (im folgenden Karte genannt), die dem Signator durch die Registrierungsstelle ausgehändigt wird.
10. Die dem Signator zur Verfügung gestellte Karte ist mit dem Signaturschlüssel versehen. Anlässlich der Übergabe der Karte muss der Signator seine eigene acht-stellige PIN (Personal Identification Number) wählen.
11. Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates beträgt maximal drei Jahre. Sie kann unter bestimmten Bedingungen verlängert werden. Dazu wird auf die Certificate Policy verwiesen.
12. Für die Verwaltung der Karten und der Schlüssel wie auch für die Führung des öffentlichen Verzeichnisses ist einzig A-Trust verantwortlich.
13. A-Trust erstellt mit a.sign uni für jeden Signator ein qualifiziertes Zertifikat, das die wichtigsten persönlichen Daten (Vorname, Zuname) und seine Signaturprüfdaten enthält. Durch dieses soll die Echtheit der Signatur zertifiziert werden.
14. Die zur Erstellung der Zertifikate erforderliche Identifikation der Person des Signators wird durch eine einfache Sichtkontrolle eines vorgelegten, gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Internat. Reise-

- pass, österr. Führerschein, österr. Personalausweis) erbracht. Gegebenenfalls ist A-Trust berechtigt, eine Vorlage weiterer Dokumente vom Signator zu verlangen.
15. Das öffentliche Verzeichnis der A-Trust dient zur Überprüfung des aktiven Status des Zertifikats sowie der elektronischen Zugriffsmöglichkeit auf veröffentlichte Zertifikate.
 16. A-Trust führt zudem ein elektronisches Widerrufsverzeichnis (CRL), das zur Überprüfung des aktiven Status eines Zertifikats dient.
 17. Der Signator hat bei der Registrierungsstelle einen schriftlichen Antrag auf die Ausstellung eines Zertifikats zu stellen. Eine Übergabe der Karte ist ausschließlich bei persönlicher Anwesenheit des Signators möglich.
 18. Der Signator hat vor Übergabe der Karte ein Antragstellerformular (Antrag auf Ausstellung eines a.sign uni Zertifikats und Signaturvertrag) zu unterzeichnen, welches die Kenntnisnahme der AGB, der CPS, der CP, der Belehrung und der Entgeltbestimmungen und die erfolgte Belehrung durch die Registrierungsstelle (RA) bestätigt.
 19. Der Signator verpflichtet sich, nur solche technischen Komponenten und Verfahren einzusetzen, die in der Certificate Policy, bzw. im aktuellen Dokument „Technische Komponenten und Verfahren“ auf der Homepage der A-Trust (http://www.a-trust.at/docs/verfahren/a-sign_uni) hat die Karte ordnungsgemäß zu verwahren sowie nur bestimmungsgemäß und nicht missbräuchlich zu benutzen. Eine allenfalls erfolgte Aufzeichnung des PIN Codes ist von der Karte getrennt aufzubewahren.
 20. Der Signator hat im Falle des Verlustes oder eines Missbrauches der Karte durch Dritte sowie sonstiger Störungen, unverzüglich A-Trust oder seine Registrierungsstelle zu benachrichtigen und im nötigen Fall den Widerruf zu veranlassen.
 21. Der Signator darf die Karte nicht an andere Personen übertragen. Sollte sich für den Signator der Verdacht ergeben, dass ein Dritter von seinem persönlichen Code Kenntnis erlangt hat, so hat er umgehend eine Veränderung seines PIN Codes vorzunehmen.
 22. Der Signator hat A-Trust Änderungen von Inhalten und Daten, die in Zertifikaten enthalten sind, umgehend anzuzeigen, um eine falsche Beurkundung zu vermeiden.
 23. Die Höhe des Entgelts für die jeweiligen Dienstleistungen der A-Trust ist den gültigen Entgeltbestimmungen zu entnehmen. Diese werden auf der Homepage der A-Trust jederzeit elektronisch abrufbar gehalten.
 24. Der Signator ist verpflichtet, die nationalen Ausfuhrbestimmungen, sowie die möglichen nationalen Nutzungsbeschränkungen bei einer Verwendung im Ausland zu beachten.
 25. Der Signator hat jederzeit die Möglichkeit, beim Widerrufsdienst telefonisch oder mit Ausweisleistung persönlich bei der RA den Widerruf des Zertifikats zu veranlassen. Ein Widerruf kann nur unter Angabe des Passwortes des Signators sowie persönlicher Daten beantragt werden. A-Trust ist verpflichtet, den Widerruf unverzüglich, jedenfalls aber so schnell wie möglich, einzuleiten. Der Widerruf wird mit Eintragung in das entsprechende Widerrufsverzeichnis wirksam.
 26. Der Signator wird von A-Trust in jedem Fall von einem Widerruf eines Zertifikats unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
 27. Ein Widerruf ist irreversibel.
 28. Alle Leistungen von A-Trust sind entgeltpflichtig, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung einer kostenlosen Bereitstellung besteht.
 29. Bei Vertragsabschluß ist das Entgelt für die Zertifikaterstellung (Kartengebühr) und der aliquote Teil des Jahresentgeltes (jährliche Zertifikatsgebühr) im Vorhinein zu bezahlen. Alle Entgelte, welche nicht Grundentgelte darstellen, werden mit der Erbringung der jeweiligen Leistung fällig.
 30. Die Höhe des zu bezahlenden Nutzungsentgeltes richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung geltenden Bestimmungen von A-Trust. Die Preise in den Entgeltbestimmungen von A-Trust enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.
 31. Eine Erhöhung des Nutzungsentgeltes ist nur gestattet, wenn der Signator mindestens drei Monate im Voraus von der anstehenden Erhöhung informiert wurde und ihr nicht widersprochen hat. Widerspricht der Signator, ist dies einer Kündigung gleichzusetzen, die nach Ablauf der drei Monate das Ende der Vertragsbeziehung zur Folge hat. Bis dahin gelten die bestehenden Nutzungsentgelte weiter.
 32. Der Signator erkennt die Richtigkeit der Abrechnung dem Grunde und der Höhe nach an, sofern er nicht innerhalb von dreißig Tagen schriftlich widerspricht.

33. Wird die Bezahlung des Entgelts durch den Signator in Form eines Bankeinzugsverfahrens erbracht, so gilt als Rechnung der Text am zugehörigen Bankauszug.
34. Im Falle einer ungerechtfertigten Kündigung hat der Signator das Entgelt bis zum Jahresende bzw. bis zu dem Jahrestag des Vertragsendes zu entrichten. Der Signator hat keinen Anspruch auf Rückerstattung allfälliger Guthaben. Er kann aber mit Gegenforderungen aufrechnen, sofern diese im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, gerichtlich festgestellt oder von A-Trust anerkannt worden sind.
35. Im Falle des Widerruf eines Zertifikats hat der Signator die Möglichkeit, eine neue Karte kostenpflichtig zu bestellen (Ersatzbestellung). Bereits bezahlte Jahresgebühren werden dem Signator auf das neue Zertifikat angerechnet, d. h. dieser hat keine erneute Jahresgebühr zu entrichten.
36. Der Signator hat die Möglichkeit den Vertrag jederzeit per Jahresende oder per Stichtag zu kündigen.
37. Der Vertrag zwischen den Vertragspartnern verlängert sich nach Ablauf der Zeit bei befristeten Verträgen um weitere 3 Jahre, sollte kein Vertragsteil von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen.
38. A-Trust ist berechtigt, im Falle der Verletzung einer aus der Vereinbarung entstandenen Pflicht des Signators den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.
39. A-Trust haftet Personen, die auf die Richtigkeit des Zertifikats vertraut haben, dass
 - a. die Signaturerstellungsdaten und die ihnen zugeordneten Signaturprüfdaten einander bei Verwendung der von der A-Trust bereitgestellten oder als geeignet bezeichneten Produkte und Verfahren in komplementärer Weise entsprechen,
 - b. das Zertifikat bei Vorliegen der Voraussetzungen unverzüglich widerrufen wird sowie ein Widerrufsdienst verfügbar ist,
 - c. die Anforderungen des § 7 Signaturgesetz (SigG) erfüllt und für die Erzeugung und Speicherung von Signaturerstellungsdaten technische Komponenten und Verfahren nach §18 SigG verwendet werden.
40. Kann der Geschädigte als wahrscheinlich dartun, dass A-Trust ihre Verpflichtungen oder gesetzlichen Bestimmungen missachtet hat, so wird vermutet, dass der Schaden dadurch eingetreten ist. A-Trust haftet nicht, wenn sie nachweist, dass sie und ihre Mitarbeiter an der Verletzung ihrer Verpflichtungen kein Verschulden trifft.
41. A-Trust haftet nicht für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder ideellen Schaden des Nutzers, sofern A-Trust den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
42. Für den zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsverkehr gilt ausdrücklich das Erfordernis der Schriftlichkeit in Papier- oder in elektronischer Form. Mündlich geschlossene Vereinbarungen sind unwirksam.
43. Kündigungen, Änderungen sowie Ergänzungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
44. Rechnungen, Mahnungen sowie sonstige Erklärungen der A-Trust an die letzte vom Signator bekannt gegebene Adresse gelten diesem als zugestellt.
45. Das Anzeigen von Mängeln zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hat unverzüglich und persönlich bei einer RA zu erfolgen.
46. Gewährleistungsansprüche werden von A-Trust generell durch Instandsetzung oder Austausch erfüllt. Sollte A-Trust nicht in der Lage sein, binnen zwei Wochen den vereinbarten und ordnungsgemäßen Zustand herzustellen, hat der Signator das Recht, vom Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zurückzutreten oder einen Preisminderungsanspruch geltend zu machen.
47. Die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beträgt sechs Monate ab Kartenübergabe.
48. A-Trust ist dazu befugt, alle notwendigen Daten über die Person des Signators durch die Registrierungsstelle erheben und festhalten zu lassen. Der Signator ist dazu verpflichtet, auf Verlangen alle angeforderten Dokumente (Reisepass, etc.) und Nachweise der Registrierungsstelle vorzulegen. Im Zuge dessen erklärt sich der Signator mit der digitalen Erfassung und Abspeicherung seiner Dokumente einverstanden, damit bei Bedarf die erfolgte Überprüfung der Identität des Karteninhabers nachvollzogen werden kann.
49. Treten in den Daten des Signators (wie z. B. Name) Änderungen auf, so ist dieser verpflichtet, A-Trust unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

50. A-Trust ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen. Dem Signator entsteht dadurch kein besonderes Kündigungsrecht, solange der Dritte die Rechte und Pflichten dieses Vertrages erfüllt.
51. A-Trust verpflichtet sich, die vom Signator bekannt gegebenen Daten vertraulich zu behandeln.
52. Die im Zuge der Anmeldung bei der Registrierungsstelle bekannt gegebenen Daten werden von A-Trust ausschließlich für die Besorgung der Betreibertätigkeit verwendet.
53. Der Signator erklärt sich mit der Verwendung seiner personenbezogenen Stammdaten für die Betreibertätigkeit durch A-Trust einverstanden.
54. A-Trust gibt diese Daten nur auf Verlangen an laut SigG berechnigte Personen weiter.
55. Ein Zahlungsverzug berechnigt A-Trust, das Zertifikat für die Dauer des Zahlungsverzuges zu sperren. Kommt der Signator trotz schriftlicher Aufforderung seiner Leistungspflicht nicht fristgerecht nach, ist A-Trust berechnigt, das Zertifikat des Signators zu widerrufen. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche gegen den Signator wegen des Zahlungsverzuges bleibt A-Trust vorbehalten, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes.
56. Ein Leistungsverzug berechnigt den Signator nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen A-Trust, sofern A-Trust den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
57. A-Trust ist berechnigt, das Zertifikat zu widerrufen, wenn:
 - a. der Signator dies verlangt,
 - b. A-Trust Kenntnis von einer Änderung der im Zertifikat bescheinigten Umstände erlangt,
 - c. das Zertifikat vom Signator auf Grund unrichtiger Angaben erwirkt wurde oder nachweislich falsche Daten enthält,
 - d. A-Trust ihre Tätigkeit einstellt und ihre Verzeichnis- und Widerrufsdienste nicht von einem anderen Zertifizierungsdiensteanbieter übernommen werden,
 - e. die Aufsichtsstelle einen Widerruf anordnet,
 - f. die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung des Zertifikats besteht,
 - g. der begründete Verdacht besteht, dass das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich Tatsachen ergeben, die darauf schließen lassen, dass das Zertifikat gefälscht oder nicht hinreichend fälschungssicher ist,
 - h. das Vertragsverhältnis von einer Seite gekündigt wurde,
 - i. die Telekom Control Kommission den Widerruf des eigenen Zertifikates der A-Trust (Zertifizierungsstellen-Zertifikat) veranlasst hat,
 - j. der Algorithmus als Grundlage der Signatur nicht (mehr) den Sicherheitserwartungen entspricht,
 - k. trotz schriftlicher Aufforderung nach einem Zahlungsverzug ein weiterer zweiwöchiger Zahlungsverzug des Signators vorliegt.
58. Bestehen für den Signator ausreichende Vermutungen, dass seine Karte verloren, gestohlen oder manipuliert wurde, oder liegen sonstige Gründe vor, die auf ein missbräuchliches Verwenden seiner Karte hindeuten, so hat der Signator unverzüglich den Widerruf seines Zertifikats zu veranlassen.
59. Ein Widerruf beendet die Gültigkeit eines Zertifikats endgültig. Es ist keine Erneuerung des gleichen Zertifikats möglich. Der Signator hat jedoch die Möglichkeit, ein Ersatzzertifikat zu beantragen. Dem Signator wird dann ein neues Zertifikat ausgestellt sowie eine neue Karte ausgefolgt.
60. Nutzung und Gefahr gehen bei einem Kauf der Karte der A-Trust im Augenblick der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über. Für alle gelieferten Waren behält sich A-Trust das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ausdrücklich vor.